



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Behörde für Umwelt und Gesundheit  
Senatsamt für die Gleichstellung

# Die Rechte der Prostituierten nach dem neuen Prostitutionsgesetz



Gesundheit

Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Fachabteilung Gesundheitsberichterstattung  
und Gesundheitsförderung

## Impressum

**Herausgeber:** Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Umwelt und Gesundheit  
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Fachabteilung Gesundheitsberichterstattung und  
Gesundheitsförderung  
Tesdorfstraße 8, 20148 Hamburg

Stand: November 2003

**Text:** Annegret Wittmann, Beate Hilgendorf

**Gestaltung:** VIG Druck & Media GmbH, Harmsweg 8, 22179 Hamburg

**Foto:** Manfred Stern, Hamburg

**Druck:** VIG Druck & Media GmbH, Hamburg

1. Auflage, November 2003: 200 Exemplare  
© 2003, Alle Rechte vorbehalten

**Bezug:** Sie erhalten die Broschüre kostenlos bei der  
Behörde für Umwelt und Gesundheit  
Fachabteilung Gesundheitsberichterstattung und  
Gesundheitsförderung  
☎ 040 / 4 28 45-35 25  
eMail: [brigitte.krueger@bug.hamburg.de](mailto:brigitte.krueger@bug.hamburg.de)

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit im Internet: [www.gesundheit.hamburg.de](http://www.gesundheit.hamburg.de)

<b>I. Zivilrecht</b> .....	4
1. Vertragsverhältnis .....	4
a) Die selbständige Prostituierte.....	4
b) Die Prostituierte in einem Beschäftigungsverhältnis.....	4
2. Die sogenannte Schlechtleistung .....	6
<b>II. Arbeitsrecht</b> .....	6
<b>III. Sozialversicherungsrecht</b> .....	7
1. Krankenversicherung, SGB V.....	7
2. Rentenversicherung, SGB VI.....	8
3. Pflegeversicherung, SGB XI.....	8
4. Arbeitsförderung, SGB III.....	8
a) Die angestellte Prostituierte.....	8
b) Die selbständige Prostituierte.....	8
5. Unfallversicherung, Berufskrankheiten, SGB VII.....	9
a) Die angestellte Prostituierte.....	8
b) Die selbständige Prostituierte.....	9
c) Berufskrankheiten.....	9
6. Die "Scheinselbständigen"-Problematik .....	10
<b>IV. Strafrecht</b> .....	11
<b>V. Verwaltungsrecht</b> .....	11
<b>VI. Finanzrecht</b> .....	12
<b>VII. Besondere Fallgruppen</b> .....	12
<b>VIII. Verzeichnis der Strukturen anhand von Schaubildern</b> .....	13
<b>IX. Ansprechpartner</b> .....	19

## Vorbemerkung

Das am 1.1.2002 in Kraft getretene Prostitutionsgesetz (ProstG) ist ein Gesetz mit lediglich drei Paragraphen, welches die zivilrechtlichen, arbeits- und sozialrechtlichen Beziehungen zwischen Prostituierten<sup>1</sup> und Ihren Kunden bzw. ihren Arbeitgebern regelt. Dieses Gesetz ist ein Kompromiss, der nach langem Ringen zwischen den Regierungsfractionen gefunden wurde. Er stellt daher einen Minimalkonsens dar, der nur die allernötigsten gesetzlichen Regelungen enthält.

Die wichtigste Regelung enthält der auf das Zivilrecht bezogene § 1 ProstG. Nach § 1 S.1 ProstG begründen sexuelle Handlungen, die gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen werden, eine rechtswirksame Forderung. Damit wird die Prostitutionstätigkeit nicht mehr als „sittenwidrig“ gewertet. Diese gesetzgeberische Entscheidung wird sich nicht nur auf das Zivilrecht auswirken, sondern selbstverständlich auch auf andere Lebensbereiche.

Das Prostitutionsgesetz hat sich zum Ziel gesetzt, die rechtliche und soziale Situation der freiwillig tätigen Prostituierten zu verbessern.

Für die Praxis der Beratungsstellen ergibt sich durch das Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes ein erhöhter Beratungsbedarf. Die vorliegende Broschüre „Die Rechte der Prostituierten nach dem Prostitutionsgesetz“ soll hauptsächlich diesem Bedarf als Informationsgrundlage für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen für Prostituierte gerecht werden, um den Bedürfnissen ihrer Ratsuchenden entsprechend Auskunft geben zu können.

Die Behörde für Umwelt und Gesundheit hat diese Broschüre in Kooperation mit dem Senatsamt für die Gleichstellung entwickelt, um damit die effektive Arbeit der Beratungsstellen in Hamburg zu unterstützen. Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle bei Mario Prudentino, der als Rechtsreferendar in der Behörde für Umwelt und Gesundheit an der Entwicklung dieser Broschüre maßgeblich beteiligt war.

Ende 2004 will sich der Bundestag auf Grundlage der bis dahin gesammelten Erfahrungen mit diesem Gesetz allgemein befassen.

Die Herausgeber

---

<sup>1</sup> Im folgenden wird der Lesbarkeit wegen nur von „Prostituierten“ die Rede sein. Gemeint sind natürlich auch männliche Prostituierte.

## **Art. 1**

### **Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Prostituierten (ProstitutionsG)**

§ 1 Sind sexuelle Handlungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt vorgenommen worden, so begründet diese Vereinbarung eine rechtswirksame Forderung. Das Gleiche gilt, wenn sich eine Person, insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, für die Erbringung derartiger Leistungen gegen ein vorher vereinbartes Entgelt für eine bestimmte Zeitdauer bereithält.

§ 2 Die Forderung kann nicht abgetreten werden und nur im eigenen Namen geltend gemacht werden. Gegen eine Forderung gemäß § 1 S. 1 kann nur vollständige, gegen eine Forderung nach § 1 S. 2 auch die teilweise Nichterfüllung, soweit sie die vereinbarte Zeitdauer betrifft, eingewendet werden. Mit Ausnahme des Erfüllungseinwandes gemäß § 362 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Einrede der Verjährung sind weitere Einwendungen und Einreden ausgeschlossen.

§ 3 Bei Prostituierten steht das eingeschränkte Weisungsrecht im Rahmen einer abhängigen Tätigkeit der Annahme einer Beschäftigung im Sinne des Sozialversicherungsrechts nicht entgegen.

## **Art. 2**

### **Änderung des Strafgesetzbuches**

§ 180 a StGB Ausbeutung von Prostituierten

1) Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem diese in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

2) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Person unter achtzehn Jahren zur Ausübung der Prostitution Wohnung, gewerbsmäßig Unterkunft oder gewerbsmäßig Aufenthalt gewährt oder
2. einen anderen, dem er zur Ausübung der Prostitution Wohnung gewährt, zur Prostitution anhält oder im Hinblick auf sie ausbeutet.

§ 181 a StGB Zuhälterei

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer die persönliche oder wirtschaftliche Bewegungsfreiheit einer anderen Person dadurch beeinträchtigt, dass er gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung der anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.

## **Art. 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

## I. Zivilrecht

### 1. Das Vertragsverhältnis zwischen Prostituierten und Kunden

#### a) Die *selbständige* Prostituierte

Das Vertragsverhältnis zwischen Kunde und Prostituierten gestaltet sich folgendermaßen: Ist die sexuelle Handlung vorgenommen worden begründet dies eine wirksame Geldforderung. Das heißt, die Prostituierte kann auf Zahlung klagen und vollstrecken lassen. Allerdings darf nur **sie** klagen und vollstrecken. Sie kann dagegen nicht die Geldforderung an Dritte abtreten. Dadurch soll sie vor „Abtretungen“ der Forderung an Dritte (= Zuhälter) geschützt werden, die unter Zwang stattfanden. Einerseits kann also kein Dritter staatliche Zwangsmittel zur Eintreibung von Geldforderungen missbrauchen, während andererseits der Prostituierten die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen, ihre Geldforderung einzutreiben. Damit sind die Frauen auf Hilfe von Türstehern oder Zuhältern nicht mehr angewiesen, die dafür sorgen, dass säumige Kunden auch zahlen. Sie können, so wie jeder Wirt es bei einem Zechpreller machen würde, die Polizei rufen und die Personalien eines Freiers feststellen lassen.

Der Kunde kann gegenüber der Prostituierten lediglich folgendes geltend machen:

aa) Es wurde eine *längere Zeitdauer* vereinbart als tatsächlich geleistet wurde. Dann kann der Kunde entsprechend seine Zahlung mindern. Wenn lediglich eine *Dienstleistung* vereinbart wurde, dann gilt: Ist die vereinbarte Dienstleistung vorgenommen worden, dann muß der Kunde zahlen. Ist sie noch nicht vorgenommen worden, muß die Prostituierte sie nicht leisten, wenn sie nicht will. Die Prostituierte kann sich also denken: "*Ob* ich es tue, ist allein meine Sache, und zwar jederzeit. *Wenn* ich es getan habe, muß gezahlt werden". Der Kunde kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Leistung „nicht gut gewesen sei“.

[Vgl. Struktur Nr. 4]

bb) Die Prostituierte hat so lange auf die Eintreibung der Geldforderung verzichtet, daß diese nun verjährt ist. Das ist ein allgemeiner Gedanke, der überall im Recht gilt. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

cc) Die Prostituierte hat gar nicht geleistet (§ 2 S. 1 ProstitutionsG).

#### b) Die Prostituierte in einem Beschäftigungsverhältnis

Dies betrifft die Konstellation, dass eine vorherige Vereinbarung zwischen Prostituierten und Bordellbetreiber über eine pauschal zu zahlende Summe („Gehalt“) getroffen wurde. Der Bordellbetreiber wiederum schließt mit dem Kunden die Verträge ab. Nach § 7 I SGB IV ist Beschäftigung die nicht selbständige Arbeit insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Das sozialversicherungsrechtliche Beschäftigungsverhältnis wird ausdrücklich vom zivilrechtlichen Arbeitsverhältnis unterschieden.

Für die Annahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses reicht es aus, dass faktisch eine abhängige Tätigkeit ausgeübt wird, die

- durch ein eingeschränktes Direktionsrecht des Bordellbesitzers bei einem Höchstmaß an Eigenverantwortung der Prostituierten,
- einer gewissen Eingliederung in den Betrieb und
- durch die Freiwilligkeit der Tätigkeit

gekennzeichnet ist.

Die Prostituierte in einem Beschäftigungsverhältnis hat damit **gegenüber dem Betreiber** des Bordells, Clubs oder Bar einen Gehaltsanspruch unabhängig davon, ob der Kunde selbst gegenüber dem Betreiber seine Zahlungspflichten erfüllt hat oder nicht. In diesem Fall kann der Bordellbetreiber auf Zahlung und Vollstreckung der Forderung gegen den Kunden klagen. Das Abtretungsverbot steht in diesen Fällen einer unmittelbaren Zahlung der Kunden an den Bordellbesitzer nicht entgegen. Prostituierte, die in Bordellen, Clubs oder ähnlichen Einrichtungen arbeiten, erfüllen heute schon die typischen Merkmale abhängig Beschäftigter.

In § 1 des Prostitutionsgesetzes ist geregelt, dass es zur Erlangung eines vorher vereinbarten Entgelts nicht der tatsächlichen Erbringung der sexuellen Handlung bedarf, wenn die Vereinbarung darauf gerichtet ist, dass sich die Prostituierte für eine bestimmte Zeitdauer zur Verfügung stellt. Dies liegt beispielsweise vor, wenn die Prostituierte mit dem Bordellbesitzer eine bestimmte „Arbeitszeit“ vereinbart. Danach ist ausreichend, wenn die Prostituierte im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit anwesend ist.

Die Bordellbetreiber haben nur eingeschränkte Ansprüche gegenüber der Prostituierten hinsichtlich der vereinbarten Arbeitszeit und dem vereinbarten Arbeitsort. Die Prostituierte soll gegenüber dem Bordellbetreiber ein Höchstmaß an Eigenverantwortung behalten, insbesondere die freie Auswahl der Kunden und die Bestimmung, welche Art von sexuellen Dienstleistungen sie erbringt.

Die Prostituierte soll jederzeit die Möglichkeit haben, aus der Tätigkeit „auszusteigen“.

Es müssen keine Kündigungsfristen eingehalten werden, um ein Beschäftigungsverhältnis beenden und im Einzelfall eine Umschulungsmaßnahme (Näheres unter II. 4. Arbeitsförderung) in Anspruch nehmen zu können.

Mögliches Beispiel für eine angestellte Prostituierte: Die Prostituierte P geht regelmäßig in die gleiche Bar, der Besitzer zahlt ihr ein festes monatliches Gehalt und vielleicht auch eine Umsatzbeteiligung, die Schichten werden von dem Barbesitzer eingeteilt.

## 2. Die sogenannte Schlechtleistung

Sollte ein Kunde unzufrieden mit der erbrachten Leistung sein, wird dadurch **keine Schadensersatzforderung** gegen die selbständige Prostituierten begründet. Eine „Schlechtleistung“ der Prostituierten ist also nicht möglich. Das ist jetzt ausdrücklich gesetzlich ausgeschlossen (§ 2 ProstitutionsG).

Der Kunde kann gegenüber der *selbständigen* Prostituierten lediglich geltend machen, dass eine *längere Zeitdauer* vereinbart als tatsächlich geleistet wurde. Ansonsten kann er sich nur auf die sonstigen Einreden (wie oben unter I.1.a.aa bis cc bereits aufgeführt) berufen. Wenn lediglich eine bestimmte *Dienstleistung* vereinbart wurde, gilt wieder: Ist die vereinbarte Dienstleistung vorgenommen worden, muss der Kunde zahlen. Ist sie noch *nicht* vorgenommen worden, muß die Prostituierte sie nicht leisten, wenn sie nicht will.

[Vgl. Struktur Nr. 3 und 4]

Letztlich werden wohl kaum Probleme dieser Art auftreten, wenn von der selbständigen Prostituierten, die für sie günstigere Vorkasse vereinbart wurde. Denn das Gesetz verbietet nicht, dass die Prostituierte für sich **günstigere Verträge** abschließt. Das Gesetz stellt nur einen Mindeststandard sicher. Die Vorkasse umgeht zudem ein prozessuales Problem, nämlich das der Beweislast. Die Prostituierte muss beweisen, dass sich die sexuelle Handlung tatsächlich ereignet hat, bestreitet dies der Kunde steht Aussage gegen Aussage und sie kann somit auch nicht das Entstehen der Forderung beweisen. Die Vorkasse vermeidet dieses Problem insofern, dass das finanzielle Risiko durch die Vorauszahlung beim Kunden liegt, denn dieser muss bei Nichtleistung der Prostituierten und Rückforderung seiner Zahlung seinerseits beweisen, dass keine sexuellen Handlungen erfolgt sind.

## II. Arbeitsrecht

Die Rechtsprechung hat bisher die Annahme eines Arbeitsverhältnisses wegen Sittenwidrigkeit für nichtig angesehen und deshalb die Arbeitnehmereigenschaft bei Prostituierten abgelehnt. Der Gesetzgeber geht im Prostitutionsgesetz davon aus, dass die Prostituierten sich nicht in einem Arbeitsverhältnis, sondern in einem Beschäftigungsverhältnis befinden.

Die folgenden Punkte muss der „Arbeitgeber“ nach der neuen Gesetzeslage leisten: Er muß die Beschäftigte bei der Sozialversicherung anmelden. Wenn er dies nicht tut, macht er sich strafbar. Die Prostituierte kann, wenn sie nicht angemeldet wurde, nachträglich die Anmeldung gerichtlich durchsetzen lassen. Der Arbeitgeber macht sich für alle sozialversicherungsrechtlichen Nachteile schadensersatzpflichtig.

Weiterhin führt unter bestimmten Voraussetzungen jeder Berufsunfall zu dem Anspruch auf Rente, jede Mutterschaft zu Mutterschutz, jede Arbeitslosigkeit zu Arbeitslosengeld etc. (siehe dazu die einzelnen Sozialversicherungszweige weiter unten).

[Vgl. Struktur Nr. 1]

Sollte die Praxis irgendwann so weit sein, könnten in Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen, Organisation des Betriebes etc. geregelt werden können.

Sollten Probleme mit der Hygiene oder den allgemeinen Arbeitsverhältnissen vorhanden sein, wäre zunächst der Arbeitgeber gehalten diese zu beseitigen. Geschieht dies nicht, dürfte die Prostituierte, wenn keine anderen Möglichkeiten bestehen, sich auch an das Bezirksgesundheitsamt wenden. Die Möglichkeit, anonym beim **Amt für Arbeitsschutz** anzurufen, besteht ohnehin.

### **III. Sozialversicherungsrecht**

Durch die Möglichkeit, legal ein Beschäftigungsverhältnis mit einem Bordellbetreiber einzugehen, sind die Prostituierten versicherungspflichtig/berechtigt. Im Folgenden werden beispielhaft Leistungen der Sozialversicherungen aufgezeigt, auf die jede **Beschäftigte** (also nicht selbständige Prostituierte) einen **Anspruch** hat.

#### **1. Krankenversicherung, SGB V**

Durch die Anmeldung des Beschäftigungsgebers wird die Prostituierte als **Beschäftigte** krankenversichert. Der Beschäftigungsgeber bezahlt anteilig den Beitrag zur Krankenversicherung. Wie die Beitragsberechnung in der Fallgruppe "selbständige Prostituierte im Beschäftigungsverhältnis" zwischen Beschäftigungsgeber und Prostituierte ausgestaltet sein soll, muß einzelvertraglich ausgehandelt werden. Diese Fallgruppe ist deswegen außergewöhnlich, weil kein Arbeitsverhältnis vorliegt, aus dem der Arbeit- und Beschäftigungsgeber - aus der monatlichen Gehaltszahlung heraus - eindeutig bestimmen könnte, wie hoch die Sozialversicherungsanteile sind. Statt dessen muß zwischen Prostituierte und Beschäftigungsgeber ein Abrechnungsmodus gefunden werden.

Beispiel: Die Prostituierte vereinbart mit dem Beschäftigungsgeber einzelvertraglich, dass am Monatsende die Einnahmen mitgeteilt werden, so dass der Arbeitgeber entsprechend die Beiträge ausrechnen und überweisen kann.

Der Bordellbetreiber als Arbeitgeber hat der Krankenversicherung Beginn und Ende der Beschäftigten anzuzeigen. Der Bordellbetreiber hat den beschäftigten Prostituierten den Inhalt der Meldung schriftlich mitzuteilen (§ 28a Abs. 5 SGB IV). Der Verstoß gegen die Meldepflicht ist als Ordnungswidrigkeit bußgeldbewehrt (§ 111 Abs.1 Nr.2 SGB IV).

Wenn eine Prostituierte aufgrund zu hoher Einkünfte (regelmäßiges Jahreseinkommen im Jahr 2003 über 45.900 EUR brutto) aus der Pflichtversicherung rausfällt, besteht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Detaillierte Auskünfte in persönlichen Angelegenheiten können bei der jeweiligen Kranken- und Pflegekasse erfragt werden. Diese sind auch verpflichtet, Auskünfte über alle Sach- und Rechtsfragen zu erteilen, die für die betreffende Prostituierte von Bedeutung sein können (§ 15 SGB I).

[Vgl. Struktur Nr. 2]

## 2. Rentenversicherung, SGB VI

Jede **beschäftigte** Prostituierte ist automatisch rentenversichert. Die Beiträge hierfür werden von der Krankenversicherung eingezogen. Einer ausdrücklichen Anmeldung zur Rentenversicherung bedarf es nicht. Es reicht, dass die Prostituierte als Beschäftigte geführt wird.

Als **selbständige** Prostituierte kann nur eine freiwillige Aufnahme mit schlechteren (!) Leistungen erfolgen.

[Vgl. Struktur Nr. 2]

## 3. Pflegeversicherung, SGB XI

Jede **beschäftigte** Prostituierte (und damit gesetzlich krankenversicherte Prostituierte) ist automatisch auch pflegeversichert. Einer ausdrücklichen Anmeldung zur Pflegeversicherung bedarf es also nicht.

## 4. Arbeitsförderung, SGB III

### a) Die angestellte Prostituierte

Für Prostituierte ist die Förderung beruflicher Weiterbildung, früher die sogenannten "Umschulungen", gegebenenfalls möglich (§ 77 Abs. 1 Satz 2 SGB III). Das betrifft die Bereiche Weiterbildung, Bewerbungstraining etc. Informationen können beim jeweiligen Bezirksarbeitsamt (Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort der Prostituierten) eingeholt werden.

**Voraussetzung** für die Genehmigung einer Weiterbildungsmaßnahme ist, dass die Prostituierte nicht für eine Erstausbildung (Lehre) in Frage kommt. Das wird ab einem bestimmten Alter regelmäßig angenommen.

Problematisch ist die Berechnung des **Unterhaltes** während der Weiterbildungsmaßnahme. Eigentlich müsste der Unterhalt nach dem letzten Einkommen bemessen werden, wobei mindestens eine versicherungspflichtige Beschäftigungszeit von einem Jahr in den letzten drei Jahren vorliegen müsste. Diese Voraussetzung können aber Prostituierte von vorn herein nicht erfüllen (die versicherungspflichtige Beschäftigung ist ja erst seit dem 01.01.2002 möglich!), so dass ein fiktives Einkommen zugrunde gelegt wird. Das bedeutet, **das Arbeitsamt** schätzt das Einkommen und **gewährt** auf dieser Basis das **Unterhaltsgeld** für die Zeit der Weiterbildungsmaßnahme.

Informationen können beim Arbeitsamt eingeholt werden.

### b) Die selbständige Prostituierte

**Selbständige** Prostituierte haben in Bezug auf Umschulungen keine besonderen Ansprüche.

## 5. Unfallversicherung, Berufskrankheiten, SGB VII

### a) Die angestellte Prostituierte

Beschäftigte Prostituierte wären automatisch in der Unfallversicherung aufgenommen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten.

### b) Die selbständige Prostituierte, die nicht im Beschäftigungsverhältnis steht

Diese Fallgruppe dagegen muß ihre Aufnahme in die Unfallversicherung beantragen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wird sie dann als „Unternehmerin“ geführt.

Der **Versicherungsschutz** beginnt für alle **sofort**: Auch hier gilt wieder, dass das Versicherungsverhältnis **auch ohne Arbeitsvertrag** entsteht, einfach nur durch die Aufnahme der Beschäftigung.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Unfall aus der betrieblichen Tätigkeit erwachsen und nicht durch persönliche Motive (Hass, Eifersucht) bedingt ist. Beispiel dafür sind z. B. Schlägereien bei der Arbeit mit Kunden oder sogar u. U. unter den Prostituierten selbst.

Beispiele für die Versicherungsleistungen:

- Verletztenrente
- Hinterbliebenenrente
- Waisenrente
- Entschädigungen
- etc.

### c) Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die ein Versicherter infolge seiner versicherten Tätigkeit erleidet, wenn die Krankheit nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht ist, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Maße ausgesetzt sind (§ 9 Abs. 1 SGB VII), oder wenn die Krankheiten in die Berufskrankheitsverordnung aufgenommen wurde.

Wenn man also die Tätigkeit der Prostituierten als versicherte Beschäftigung ansieht, bedeutet dies, dass eine Entschädigung der dabei entstandenen Erkrankungen in Betracht kommt. Dazu würden alle Infektionskrankheiten zählen, also zum Beispiel auch Hepatitis oder H.I.V. Hier wird abzuwarten bleiben, wie sich die Rechtslage entwickelt.

[Vgl. Struktur Nr. 1]

## 6. Die „Scheinselbständigen“-Problematik

Durch die Legalisierung des Beschäftigungsverhältnisses entsteht auch bei den Prostituierten das Problem, erkennen zu müssen, ob eine Prostituierte beschäftigt oder ausschließlich selbständig tätig ist.

Für alle Beschäftigungsverhältnisse gab es (und gibt es noch) lange Zeit das Problem der „Scheinselbständigen“, also derjenigen Beschäftigten, die zwar abhängig gearbeitet haben, aber vom Beschäftigungsgeber als „selbständig“ geführt wurden, damit dieser die Zahlungspflicht der Sozialversicherungsbeiträge umgehen konnte.

Die Abgrenzung zwischen einer abhängig Beschäftigten und selbständig arbeitenden Person erfolgt im Sinne des § 7 Abs.1 SGB VII. Danach sind Anhaltspunkte für eine Beschäftigung eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

§ 3 ProstG legt jedoch fest, dass das eingeschränkte Weisungsrecht des Arbeitgebers von Prostituierten der Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses nicht entgegensteht. Da Prostituierte ihre Kunden und die Art von sexuellen Dienstleistungen frei wählen können, beschränkt sich das Weisungsrecht des Arbeitgebers (z.B. des Bordellbetreibers) folglich zum Beispiel auf den Ort und die Arbeitszeit.

Für eine Abgrenzung zwischen einem Beschäftigungsverhältnis und einer Selbständigkeit kommt es laut Rechtsprechung auf die tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung an. Nicht relevant ist, wie die Parteien das Arbeitsverhältnis definieren. So kann es sich zum Beispiel auch bei einem Honorarvertrag zwischen Prostituierte und Bordellbetreiber tatsächlich um ein Beschäftigungsverhältnis handeln, welches der Sozialversicherungspflicht unterliegt.

So genügt es zum Beispiel für die Annahme eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, dass zwischen der Prostituierten und ihrem Arbeitgeber eine Vereinbarung getroffen wird, in der gegen ein vorher vereinbartes Arbeitsentgelt bestimmt wird, dass sich die Prostituierte an einem bestimmten Ort für eine bestimmte Zeit zur Verfügung zu halten habe.

In Zweifelsfällen besteht nach § 7 a SGB IV die Möglichkeit den sozialversicherungsrechtlichen Status einer Prostituierten auf Antrag bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte überprüfen zu lassen. Dies kann auch lediglich nur von einer Seite beantragt werden, d.h. nur von der Prostituierten oder nur vom „Arbeitgeber“.

#### IV. Strafrecht

Das Schaffen angenehmer Arbeitsmöglichkeiten für die Prostituierten wurde früher als „Förderung der Prostitution“ angesehen. Dadurch machte sich ein Bordellbetreiber strafbar. Selbst wenn er wollte, konnte er also die angestellten Prostituierten nicht steuerpflichtig anmelden, weil dies einer Selbstanzeige gleich kam. Dies ist geändert worden, so dass jetzt ein Bordellbetreiber (= **Arbeitgeber oder Beschäftigungsgeber**) die bei ihm tätigen Prostituierten (= **Beschäftigte/ Arbeitnehmerin**) bei der Sozialversicherung anmelden kann, ohne damit gleichzeitig ein Strafverfahren befürchten zu müssen. Noch mehr: Meldet er sie *nicht* an, macht er sich wegen Hinterziehung von Sozialversicherungsbeiträgen und möglicherweise Betruges strafbar.

Weiterhin strafbar bleiben selbstverständlich: Menschenhandel, Zwangsprostitution, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Zuführung von Jugendlichen zur Prostitution, Gewaltanwendung, Nötigung etc.

#### V. Verwaltungsrecht

Abzuwarten bleibt, wie sich das neue Gesetz auf das Werbeverbot und die Sperrbezirksregelung aus § 120 OWiG auswirken wird.

Hinsichtlich des Werbeverbots oder der Sperrbezirksregelung gibt es keine andere Regelung als bisher.

§ 120 Ordnungswidrigkeitengesetz lautet:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen zuwiderhandelt  
oder
2. durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder Darstellungen Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt; dem Verbreiten steht das öffentliche Ausstellen, Anschlagen, Vorführen oder das sonstige öffentliche Zugänglichmachen gleich.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Theoretisch dürfte bei einer nun nicht mehr sittenwidrigen Dienstleistung, das „Werben“ nicht mehr verboten werden. Man wird abwarten müssen, wie sich in der Praxis der Verwaltungsorgane die Neubewertung der Dienstleistung durch das Prostitutionsgesetz auswirken wird.

## VI. Finanzrecht

### Selbständige Prostituierte

Steuerrechtlich dürfte sich durch das neue Prostitutionsgesetz nichts ändern. Die Einkünfte der *selbständigen* Prostituierten werden weiterhin nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) von dem Finanzamt geschätzt, wenn freiwillig keine Angaben gemacht werden.

## VII. Besondere Fallgruppen

Folgende Personen haben kaum oder keine Vorteile von der neuen gesetzlichen Regelung:

1. Prostituierte ohne legalen ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus. Für das Vorliegen einer Beschäftigung i. S. d. Sozialversicherung kommt es zwar nicht auf den legalen oder illegalen Aufenthaltsstatus an, sondern nur auf den Ort der Beschäftigung (Territorialprinzip, § 3 Nr. 1 SGB IV). Eine illegal arbeitende Prostituierte wird sich aber kaum an eine staatliche Stelle wenden, um ihre Tätigkeit anzumelden.
2. Prostituierte mit legalem ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus, aber ohne Arbeitserlaubnis.
3. Überdies soll kurz auf die Rechte osteuropäischer Prostituiertes eingegangen werden. Deren Rechte wurden durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) gestärkt. Der EUGH hatte mit seinem Urteil vom 20.11.2001 entschieden, dass die meisten EU-Länder, u.a. auch Deutschland, Prostituierte aus Osteuropa (Polen und Tschechien) frei arbeiten lassen müssen, solange diese selbständig tätig sind. Die Prostituierten können sich auf die Europaabkommen berufen, welche die Europäische Union in den 90er-Jahren mit den zehn osteuropäischen Kandidatenländern abgeschlossen haben. Demzufolge haben die osteuropäischen Prostituierten als Selbständige unter bestimmten Voraussetzungen ein Anrecht auf eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis in Westeuropa (EUGH v.20.11.2001, Aktenzeichen:C-268/99).  
In den Ausländerabteilungen der Bezirksamter sind Informationsblätter zum Visum für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erhältlich. Sie klären darüber auf was bei einer Arbeitsaufnahme zu berücksichtigen ist.
4. Schwarzarbeiterinnen (Zu beachten: Die bloße Tatsache, daß kein *schriftlicher* Arbeitsvertrag vorliegt, bedeutet **nicht**, daß eine Person „schwarz“ arbeitet. Nach der neuen Gesetzeslage tritt durch die Ausübung selbst innerhalb eines Betriebes (= Bordell) die **Arbeitnehmereigenschaft** ein. Wenn der Arbeitgeber (= Bordellbetreiber) die bei Ihm arbeitende Prostituierte nicht anmeldet, macht er sich möglicherweise strafbar, wie übrigens auch die Prostituierte verpflichtet ist, ihr Arbeitsverhältnis anzuzeigen.

[vgl. oben Punkt II, *Arbeitsrecht*]

## **VIII. Verzeichnis der Strukturen**

**Struktur 1:** Rechte der beschäftigten Prostituierten nach dem neuen Prostitutionsgesetz

**Struktur 2:** Rechte der selbständigen Prostituierten nach dem neuen Prostitutionsgesetz

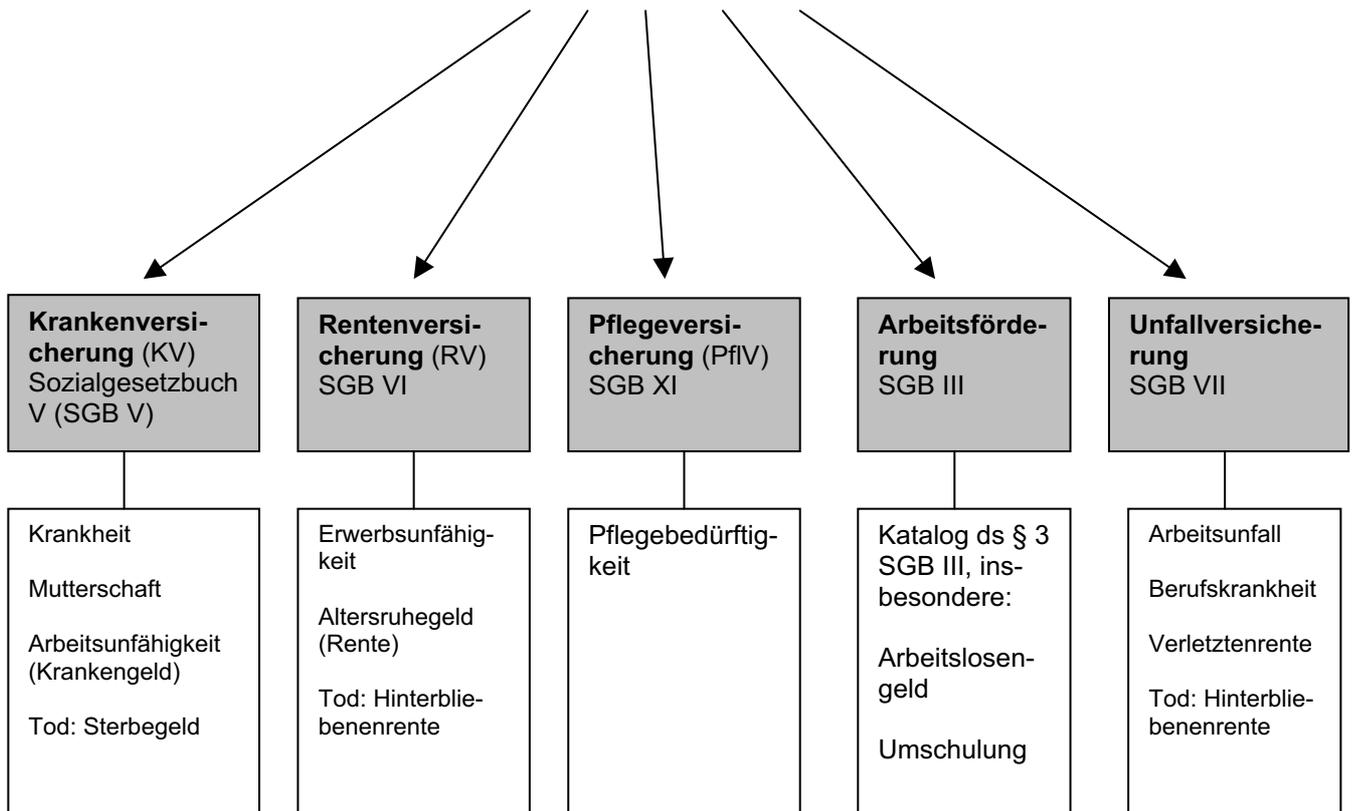
**Struktur 3:** Rechte der angestellten Prostituierten in einem Bordellbetrieb

**Struktur 4:** Rechte der selbständigen Prostituierten

**Struktur 5:** Wie komme ich in die Sozialversicherung hinein?

## Struktur 1: Rechte der beschäftigten Prostituierten nach dem neuen Prostitutionsgesetz (ProstitutionsG)

Beispiel: **Angestellte in einem Bordell**  
 Daraus folgt die Beschäftigteneigenschaft i. S. d. § 7 SGB IV,  
 Achtung: kein Schutz für geringfügig Beschäftigte!  
 Achtung: **auch eine selbständige Prostituierte kann "Beschäftigte" i. S. d. SGB sein!**



Mögliches Problem:  
 zu hohe Einkünfte  
 gemäß § 6 SGB V.  
 Folge: Freiwillige V  
 KV.  
 Aber:

Erfolgt automa-  
 tisch für alle die  
 in der KV sind.

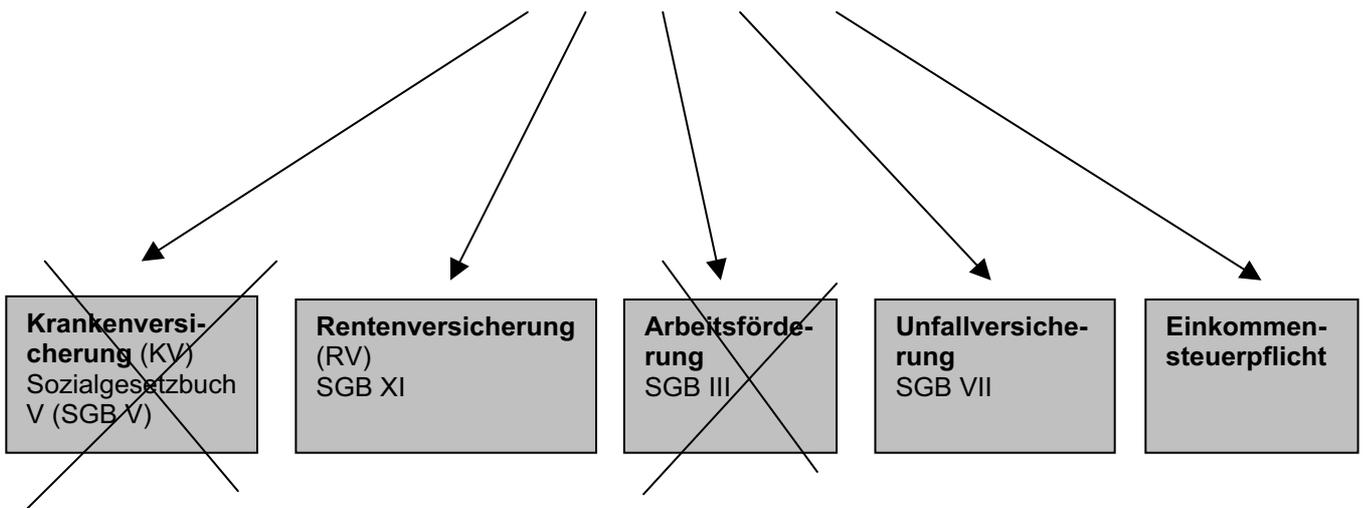
Eine geringfügige Beschäftigung  
 (§ 8 Abs.1 Nr. 1, nicht aber § 8 Abs.1 Nr.2  
 SGB IV) kann durch Erklärung gegenüber  
 dem Arbeitgeber, die Stellung einer  
 versicherungspflichtigen Beschäftigten  
 erwerben, wenn sie nach § 5 Abs. 2 S. 2  
 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet.  
 Damit kann auch eine geringfügig  
 Beschäftigte Rentenanwartschaften  
 erwerben.

↓  
 Möglichkeit der  
**freiwilligen Versi-  
 cherung** gemäß §  
 9 Abs. 1 Nr. 3, 6  
 Abs. 1 SGB V.  
**Nachteil:** die Pros-  
 tituierte zahlt den  
 vollen Beitrag, der  
 Arbeitgeber gar  
 nichts.

→  
 Freiwillig Versi-  
 cherte können  
 sich von der  
 Pflegeversiche-  
 rungspflicht  
 befreien lassen  
 gemäß § 22  
 SGB XI.

## Struktur 2: Rechte der selbständigen Prostituierten nach dem neuen Prostitutionsgesetz

**Selbständig Tätige in einem Bordell**  
**Sonstige selbständig Tätige**  
Achtung: auch eine selbständige Prostituierte kann "Beschäftigte" i. S. d. SGB sein!



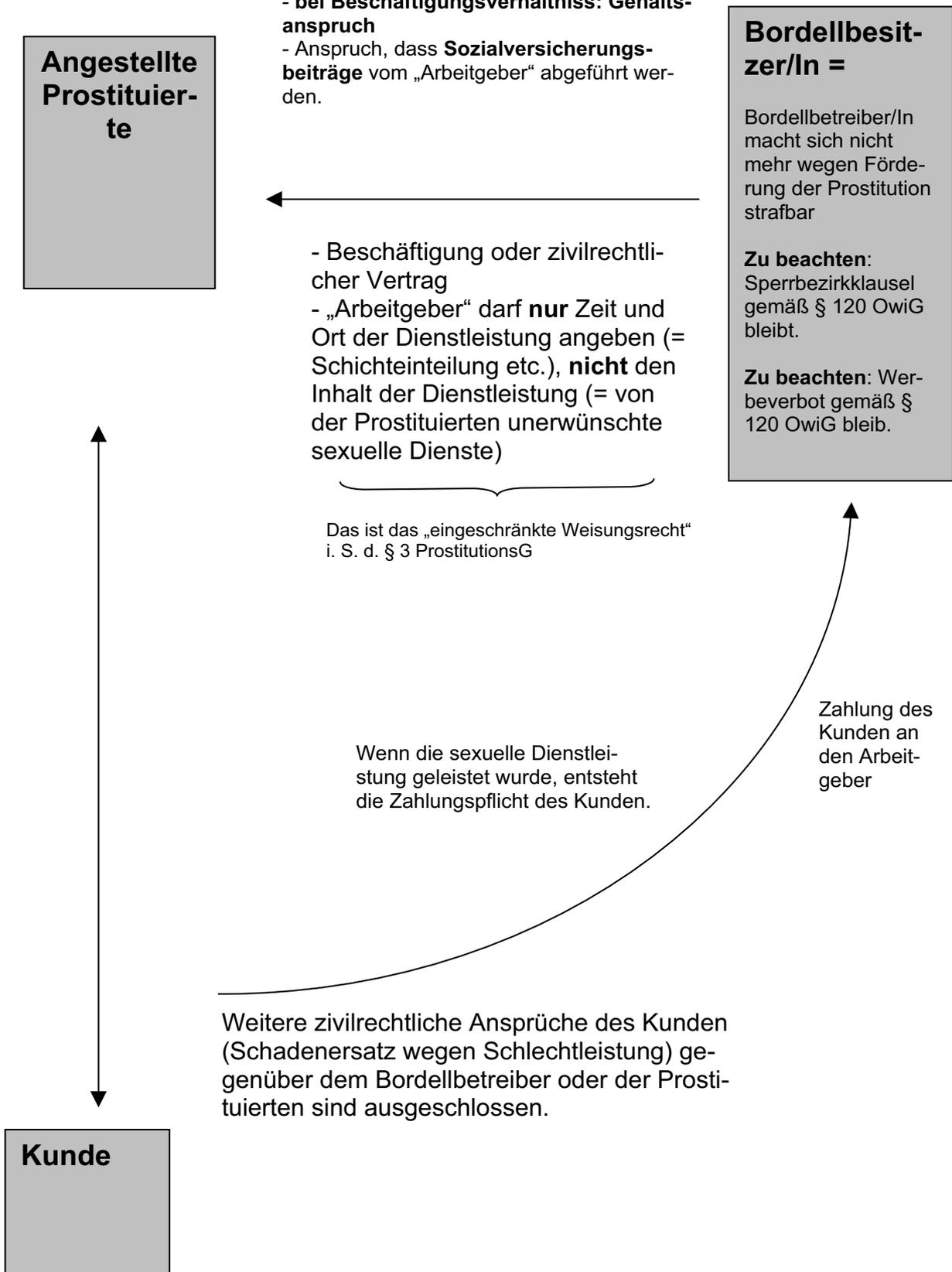
**Es verbleibt nur die private Krankenversicherung.**

Arbeitsunfälle und Wegeunfälle sind versichert!

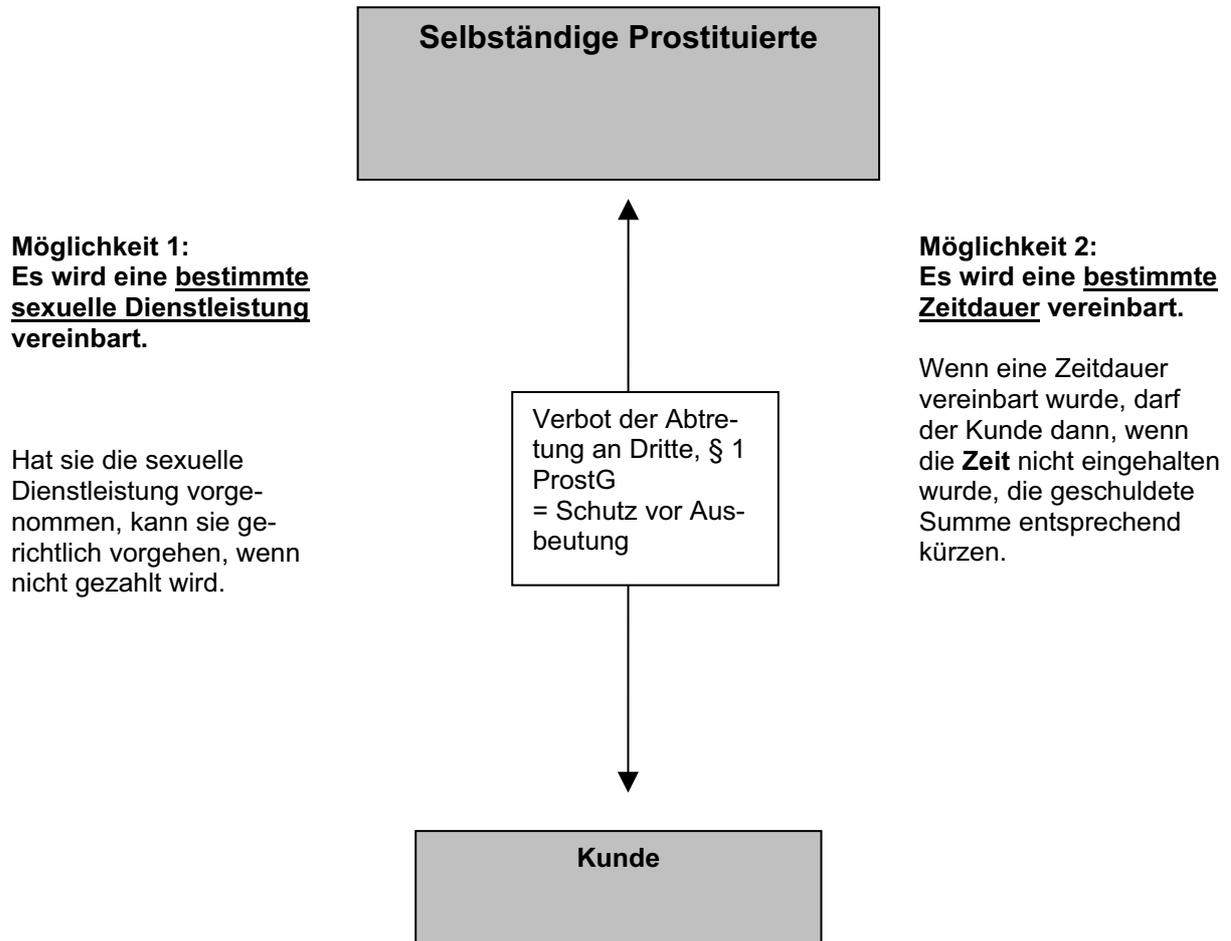
**Freiwillig** Aufnahme in die Rentenversicherung möglich.  
**Achtung:** schlechtere Leistungen für freiwillig Aufgenommene.

**Freiwillige** Aufnahme in die Unfallversicherung möglich.

### Struktur 3: Rechte der angestellten Prostituierten in einem Bordellbetrieb



## Struktur 4: Rechte der selbständigen Prostituierten



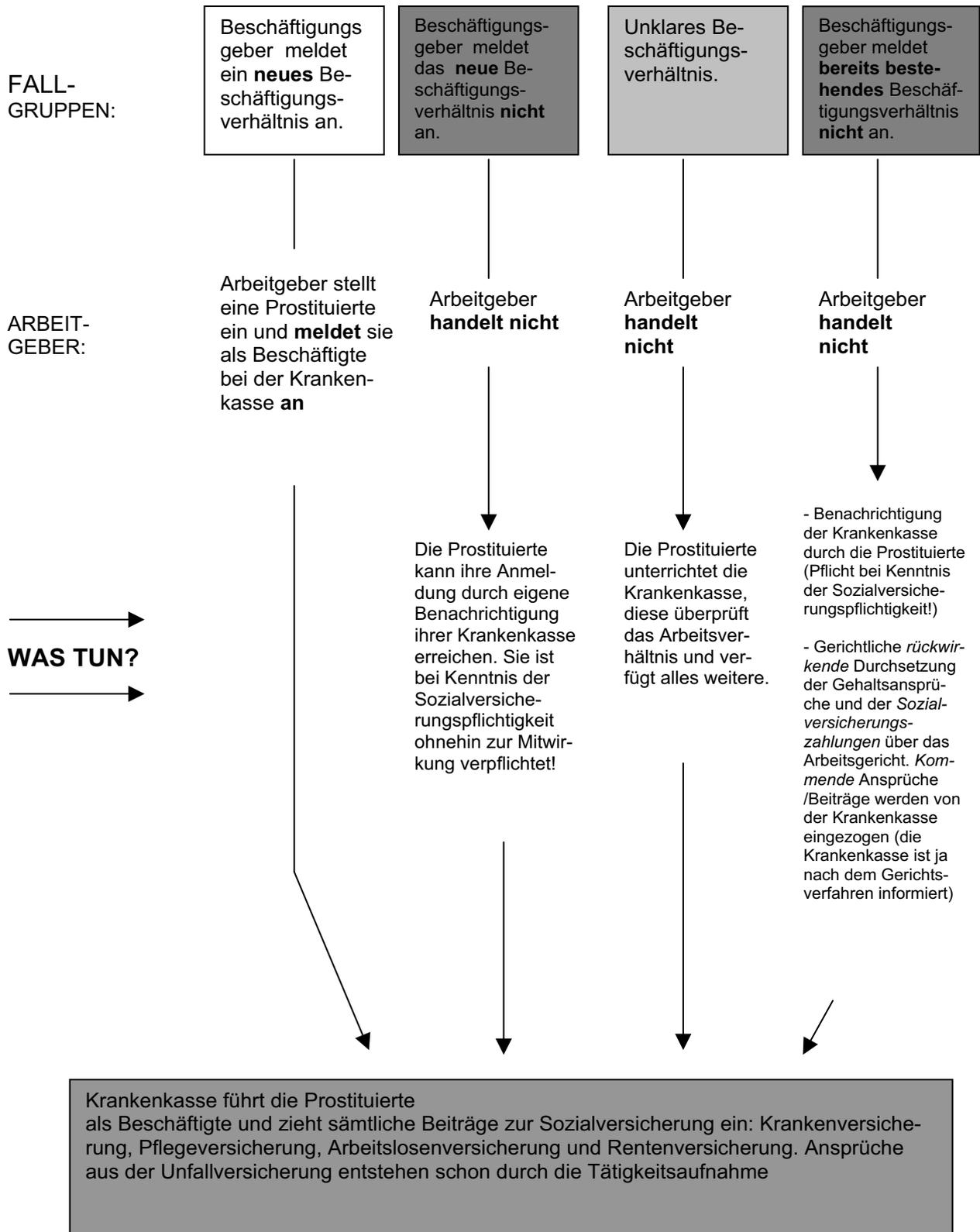
**Weitere zivilrechtliche Ansprüche des Kunden (Schadenersatz wegen Schlechtleistung) gegenüber der Prostituierten sind ausgeschlossen. Der Kunde darf aber einwenden, dass gar nicht geleistet wurde.**

BEACHTEN: Die selbständige Prostituierte kann auch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen.

Selbständige Prostituierte, die gerade *nicht* gemäß § 7 Abs. 4 SGB IV als *Beschäftigte* geführt werden möchten, müssen die „Scheinselbständigen“-Problematik beachten, § 7 SGB IV

BEACHTEN: Die Prostituierte trägt die Beweislast darüber, dass Möglichkeit 1 oder 2 vereinbart wurde oder dass die sexuelle Dienstleistung erbracht wurde!

## Struktur 5: Wie komme ich in die Sozialversicherung hinein?



## **IX. Ansprechpartner und Kontaktadressen zum ProstG in Hamburg**

### **Behörde für Umwelt und Gesundheit**

Tesdorfstr. 8, 20148 Hamburg  
Amt für Gesundheit und Verbraucherschutz  
Fachabteilung Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsförderung – G 33  
Tel.: 040/ 42848-2101  
Fax: 040/ 42848-2116

### **Senatsamt für die Gleichstellung**

Hamburger Str. 118, 22083 Hamburg  
Tel.: 040/ 42863-0  
Fax: 040/ 42863-5437

### **Amt für Arbeitsschutz**

Bei Problemen mit der Hygiene oder den allgemeinen Arbeitsverhältnissen:  
Der "heiße Draht" für Fragen des Arbeitsschutzes: Das Arbeitsschutztelefon!  
Tel.: 040/42863-2112 (Mo.-Do. 8:30-16:00, Fr. 8:30-14:00)

### **Polizei**

Fachkommissariat Milieu - LKA 73  
Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg  
Tel.: 040/ 4286-77300  
Fax: 040/ 4286-77309

### **Auf der Suche nach einer Krankenkasse**

**Internet: [www.krankenkassensuche.de](http://www.krankenkassensuche.de)**

(die Krankenkassen in Deutschland, Preisvergleiche, Anmeldung und vieles mehr)

**Ansprechpartner für Fragen der Krankenversicherung und Rentenversicherung  
ist die jeweilige Kranken- und Pflegekasse**

### **Gesetzliche Unfallversicherung:**

**Berufsgenossenschaft für Nahrungsmittel und Gaststätten**

**Hauptverwaltung Mannheim**

Dynamostr. 7-11

68165 Mannheim

Tel.: 0621/4456-0

Fax: 0621/4456-1217

E-Mail: [info@bgn.de](mailto:info@bgn.de)

Referat Öffentlichkeitsarbeit:

Tel.: 0621/4456-1556

Fax: 0624/4456-1217

E-Mail: [oeffentlichkeitsarbeit@bgn.de](mailto:oeffentlichkeitsarbeit@bgn.de)

**Arbeitsamt Hamburg**

Kurt-Schumacher-Allee 16, 20079 Hamburg

Tel.: 040/2485-0

Fax: 040/2485-2503

**Gewerkschaft****Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft verdi**

Fachbereichsleiter Besondere Dienstleistungen

Besenbinderhof 60

20097 Hamburg

Tel.: 040/2858-119

Fax: 040/ 2858-445

E-Mail: fachbereich13.hamburg@verdi.de

**Allgemeine Beratungsstellen:**

Zentrale Beratungsstelle für sexuell übertragbare Erkrankungen

Max-Brauer-Allee 152

22765 Hamburg

Tel. 040/42811-2194

E-Mail: zentrale.beratungsstelle@t-online.de

Kaffeeklappe

Beratungscafé für Frauen aus dem Milieu

Seilerstr. 34

20359 Hamburg

Tel. 040/316495

Fax: 040/31993702

Mo.-Do. 11-15 Uhr

## **Anmerkung zur Verteilung**

Diese Druckschrift wurde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlkampfwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zweck der Wahlwerbung versendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.